

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

## A1NEU: Jahresplanung 2023

### Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen:

2 JAHRESPLANUNG 2023

3	DATUM	VERANSTALTUNG	ORT
4	12.12.22	PL-Fortbildung	XX
5		KjG-Strukturen und Pfarrleitungsaufgaben	
6	05.01.23	Neujahrsempfang	Regensburg
7	17.01.23	PL-Fortbildung	XX
8		Mida und Kassenführung	
9	20. - 22.01.23	DA-Klausur Winter	Voithenberg
10	15.02.23	PL-Fortbildung	XX
11		Rechtliches und Versicherungen	
12	03.-05.03.23	Team-WE	Rettenbach
13	18.03.23	kleine Diko	Regensburg/online
14	14.-16.04.23	GL-Kurs I	Windberg
15	05.-07.05.23	GL-Kurs II	Waldmünchen
16	19.-20.05.23	DA-Klausur Sommer	München
17	29.09-01.10.23	Alter Gestalter!	Karlstein
18	03.-05.11.23	große Diko	Nittendorf
19	XX.XX	Erlebnistag	Amberg
20	XX.XX	GL-Austausch	XX

# ANTRAG

*Gremium:* DA

*Beschlussdatum:* 12.10.2022

*Tagesordnungspunkt:* 2. Anträge

## A2: Institutionelles Schutzkonzept

### Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass das ausgearbeitete institutionelle  
2 Schutzkonzept in seiner vorliegenden Form ab 13. November 2022 in Kraft tritt.

3 \*\*\*\*\*

#### 4 S C H U T Z K O N Z E P T

5 des KjG Diözesanverbandes

6 Regensburg

#### 7 **MITARBEITER\*INNEN:**

8 Juliane Langhanki, Anna Fautz, Felix Riepl, Tobias Goß

9 Maria-Theresia Kölbl, Verena Brandl

#### 10 **GESTALTUNG:**

11 Tobias Goß

#### 12 **INHALT**

13 1. VORWORT

14 2. GESAMTPROZESS

15 3. RISIKOANALYSE

16 4. PRIMÄRPRÄVENTION

17 5. VERHALTENSKODEX

18 6. BESONDERE ANFORDERUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

19 7. MITARBEITENDE

20 8. BESCHWERDEWEGE

21 9. QUALITÄTSMANAGEMENT

22 10. INKRAFTTRETEN

23 11. SCHLUSSWORT

## 24 **1. VORWORT**

25 Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem  
26 junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen  
27 sich eine eigene Meinung zu bilden, sowie soziale und politische Verantwortung  
28 zu übernehmen.

29 Der KjG-Diözesanverband Regensburg besteht aktuell (November 2022) aus elf  
30 KjG-Gruppen, die jeweils an eine Pfarrei im Bistum angegliedert sind. Er  
31 vertritt dadurch die Interessen von über 800 Kindern, Jugendlichen und jungen  
32 Erwachsenen.

33 Geleitet wird der Diözesanverband durch die gewählte Diözesanleitung, die, bei  
34 Besetzung aller Ämter, aus sieben ehrenamtlichen Personen besteht.

35 Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu  
36 begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum  
37 Glauben zu finden.

38 In unserem Verband machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und  
39 Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.

40 Daraus ergibt sich auch, dass wir dem Wohlbefinden und Wohlergehen all unserer  
41 Mitglieder und Teilnehmer\*innen große Bedeutung zuschreiben. 2006 beschäftigte  
42 sich die KjG auf Landesebene das erste Mal so richtig intensiv mit dem Thema  
43 Prävention sexualisierter Gewalt. Es wurde schnell deutlich, dass es sich um ein  
44 Anliegen aller bayerischer KjG Diözesanverbände handelt, in diesem Bereich  
45 gemeinsam und flächendeckend tätig zu werden, um so die KjG zu einer möglichst  
46 „tätersicheren“, also Täter\*innenabschreckenden Organisation werden zu lassen.  
47 Das daraus entstandene Grundsatzpapier samt Verhaltenskodex ist bis heute  
48 bindende Grundlage im KjG Diözesanverband Regensburg. 2016 wurde von der  
49 Diözesanleitung ein Interventionsleitfaden erstellt, der per Antrag auf der  
50 Diözesankonferenz als Anhang an die Satzung dauerhaft etabliert wurde. Im Jahr  
51 darauf wurde dann auch noch zusätzlich eine verpflichtende Präventionsschulung  
52 beschlossen.

53 Um unsere Kultur der Achtsamkeit insgesamt zu stärken, wurde von unserer  
54 Diözesankonferenz 2020 beschlossen, nicht nur den Schutz Minderjähriger als Ziel  
55 im Schutzkonzept zu verankern, sondern alle in der KjG Tätigen, d.h. auch über  
56 18-Jährige mit einzubeziehen. Wir betrachten in unserem Schutzkonzept nicht nur

57 sexualisierte Gewalt, sondern erfassen alles, was eine Person verletzen kann.

## 58 **2. Gesamtprozess**

59 Die Erstellung des Schutzkonzepts umfasst den Zeitraum von Mai 2020 bis November  
60 2022:

61 1□□ Der Diözesanausschuss hat auf der Sommerklausur im Mai 2020 beschlossen,  
62 dass ein Schutzkonzept partizipativ erstellt werden soll.

63 2□□ Auf der Diözesankonferenz im November 2020 wurde ein Fahrplan für die  
64 Erstellung vorgestellt.

65 3□□ Für die Planung und Umsetzung des Prozesses wurde ein Projektteam gegründet.  
66 Dieses bildete sich aus Juliane Langhanki, Anna Fautz, Felix Riepl, Maria-  
67 Theresia Kölbl, Verena Brandl und dem Diözesanreferent Tobias Goß.

68 Das Projektteam hat die Erstellung über den gesamten Zeitraum begleitet und sich  
69 um alle anfallenden Aufgaben gekümmert.

70 Um eine möglichst niedrigschwellige Teilnahme zu ermöglichen, erarbeitete das  
71 Projektteam Fragebögen für alle Veranstaltungen und Teams, die sowohl online als  
72 auch bei Präsenzveranstaltungen von den Teilnehmenden und Teammitgliedern  
73 bearbeitet wurden.

74 Bei der Veranstaltung „Alter Gestalter“ (Kinder- und Jugendwochenende) wurden die  
75 Teilnehmenden in Form eines Workshops aktiv und altersentsprechend in die  
76 Risikoanalyse miteinbezogen. Bei der Diözesankonferenz 2021 wurde die  
77 Risikoanalyse innerhalb des Studienteils methodisch aufbereitet und mit den  
78 Delegierten erarbeitet

79 4□□ Das Projektteam hat in mehreren Sitzungen die Risiken aus den Fragebögen  
80 gesammelt und zusammengefasst. Anhand dieser wurden die Schutzmaßnahmen  
81 überlegt.

82 In Arbeitstreffen und dazwischenliegender Einzelarbeit hat das Projektteam die  
83 Ergebnisse zu dem vorliegenden Schutzkonzept verschriftlicht.

84 5□□ Auf der Diözesankonferenz im November 2022 wird das Schutzkonzept von den  
85 Delegierten beschlossen und soll anschließend angewendet werden.

86 6□□ In den kommenden Jahren soll das Schutzkonzept jährlich überprüft und bei  
87 Bedarf überarbeitet werden.

### 88 3. Risikoanalyse

89 Die Risikoanalyse stellte in der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes einen  
90 wesentlichen Bestandteil dar. Sie beinhaltet eine umfassende und gründliche  
91 Untersuchung desKjG-DiözesanverbandesRegensburgundseinerVeranstaltungen und  
92 Aktionen. Ziel war es möglichst viele Risikofaktoren für Grenzüberschreitungen  
93 zu identifizieren, das Gefährdungspotenzial zu bewerten und Schutzmaßnahmen zu  
94 finden. Zu den Veranstaltungen zählen „Alter Gestalter!“,  
95 Gruppenleiter\*innenkurse,Klausuren, Diözesankonferenzen, Gremien- und  
96 Teamsitzungen, Besuche in der Diözesanstelle, Präventionsschulungen, halbprivate  
97 Treffen, Stammtische, digitale Veranstaltungen und die Online-Kommunikation.  
98 Veranstaltungen wie die Sommerfahrt, 72h-Aktion, Neujahrsempfang,  
99 Großveranstaltungen und Thematische Tage werden dann im Schutzkonzept  
100 berücksichtigt und ergänzt, wenn sie wieder stattfinden.

101 Außerdem wurden Handlungen folgenderPersonengruppenbedacht:Teilnehmer\*innen,  
102 Diözesanleitung, Diözesanausschuss,Moderation,Protokoll, (externe)  
103 Referent\*innen, Teamer\*innen, Ausschussmitglieder, Gäste von anderen  
104 Ebenen,Seelsorger\*innen,Büroteam und Kooperationspartner\*innen. Die Ergebnisse  
105 bilden die Grundlage für das Schutzkonzept und vor allem für den  
106 Verhaltenskodex.

107 Bei der Identifikation von Risiken war es uns besonders wichtig, möglichst viele  
108 Sichtweisen einzubringen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen. Folgende  
109 Maßnahmen wurden deshalb bei der Risikoanalyse ergriffen und durchgeführt:

- 110 • Der Rahmen der Risikoanalyse und somit auch der Umfang des gesamten  
111 Schutzkonzeptes wurden durch eine demokratische Abstimmung beschlossen.
- 112 • Alle Beteiligten (Teilnehmende bei Veranstaltungen und Teams) hatten  
113 jeweils Zugang zu den Fragebögen der Risiko analyseund wurdenaktiv  
114 angehalten diese auszufüllen.
- 115 • Bei den Veranstaltungen, bei denen das Thema in Präsenz behandelt wurde  
116 (Alter Gestalter, Gruppenleiter\*innenkurs, Diözesankonferenz), wurde  
117 darauf geachtet, dass die Methode bedarfsgerecht gestaltet war.

118 Eine genaue Beschreibung der einzelnen Methoden ist im Anhang zu finden.  
119 Die Schutzmaßnahmen wurden im Anschluss nach Sinnhaftigkeit gebündelt.  
120 Diejenigen, die übriggeblieben sind und eine signifikante Verminderung des  
121 Risikos zur Folge haben, sind entweder im Verhaltenskodex erfasst oder gelten  
122 als Anforderungen für spezielle Veranstaltungen der KjG.

## 123 **4. Primärprävention**

124 Starke und selbstbewusste Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich  
125 am besten für ihre eigenen Rechte und ihr eigenes Wohlbefinden einsetzen. Damit  
126 sinkt auch das Risiko, Betroffene von Gewalt aller Art zu werden.  
127 Dies ist uns als Jugendverband bewusst. Deshalb versuchen wir bei allem, was wir  
128 tun, dies den an unseren Veranstaltungen Teilnehmenden zu vermitteln.

129 Unsere Mitglieder lernen von Beginn an, sich für ihre Bedürfnisse, Meinungen und  
130 Ideen einzusetzen. Durch die demokratischen Strukturen und den Aufbau der KJG  
131 schenken wir allen Tätigen Gehör und ermöglichen ihnen Mitbestimmung. Die Arbeit  
132 ist grundsätzlich von einem wertschätzenden und respektvollen Umgang geprägt.  
133 In unseren Veranstaltungen werden jeweils passende Methoden von den Projektteams  
134 entwickelt und umgesetzt, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stark zu  
135 machen.

136 Des Weiteren wird durch das Schutzkonzept die Wichtigkeit von Maßnahmen zur  
137 Primärprävention regelmäßig ins Gedächtnis gerufen.

## 138 **5. Verhaltenskodex**

139 Der Verhaltenskodex ist aus den Ergebnissen der Risikoanalyse und in Anlehnung  
140 an den Verhaltenskodex des BDKJ DV Regensburg entwickelt worden. Er formuliert  
141 Schutzmaßnahmen, durch die sich bestimmte Risiken vermeiden lassen. Er ist  
142 allgemein verpflichtend.

143 Der Verhaltenskodex ist im Schutzkonzept-Team erarbeitet worden. In diesem  
144 Verhaltenskodex werden allgemeine Regeln für das gegenseitige Miteinander  
145 festgelegt. Speziell für die Prävention sexualisierter Gewalt wird auf den  
146 [Verhaltenskodex der KJG LAG-Bayern](#) verwiesen. Dieser gilt als ebenso  
147 verpflichtend, wie der neu erarbeitete Verhaltenskodex. Die hauptberuflichen  
148 Mitarbeitenden unterliegen der Rahmenordnung "[Prävention von sexuellem  
149 Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im  
150 Bereich der Deutschen Bischofskonferenz](#)" und dem [Verhaltenskodex des Bistums  
151 Regensburg](#).

152 **Der für alle Ehrenamtlichen in der KJG**  
153 **verbindliche Verhaltenskodex lautet:**

154 **1□□ Nähe und Distanz**

155 Wir achten auf ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz und wahren die Grenzen  
156 der anderen! Jede\*r hat ein Recht auf Intimsphäre.

## 157 **2□□ Respekt und Anstand**

158 Respekt und Anstand sind in allen Situationen in der Jugendverbandsarbeit  
159 unverzichtbar. Darunter verstehen wir, dass...

160 ... wir so kommunizieren, dass unser Gegenüber uns verstehen kann. Versteht man  
161 jemanden nicht, sind Nachfragen jederzeit erwünscht.

162 ... jede\*r ausreden und die eigene Meinung äußern darf, solange die Grenzen  
163 anderer nicht verletzt werden. Wir unterbrechen uns dabei nicht, unterbinden  
164 keine Äußerungen und hören uns aktiv zu.

165 ... wir Missverständnisse durch Aussprachen aus der Welt schaffen.

166 ... wir uns mit unserem Namen ansprechen und Spitznamen nur nutzen, wenn es  
167 gewünscht ist.

168 ... wir niemanden auslachen.

169 ... wir uns entschuldigen, wenn wir den Eindruck haben, jemanden verletzt zu  
170 haben.

171 .. wir auf den Umgang untereinander achten und bei Bedarf andere im  
172 vertraulichen Gespräch auf ein Fehlverhalten

## 173 **3□□ Freiwilligkeit**

174 Alles was bei uns passiert, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Ein Nein  
175 ist ein Nein und muss auch so akzeptiert werden. Wir zwingen keine Personen zum  
176 Mitmachen.

## 177 **4□□ Absprachen**

178 Wir formulieren Absprachen klar und verständlich und kommunizieren sie an alle  
179 davon Betroffenen. Diese Absprachen werden von allen Teilnehmenden eingehalten. Neue  
180 Mitglieder einer Gruppe erhalten eine Einführung in bestehende Vereinbarungen  
181

und Absprachen.

## 182 **5□□ Hierarchien & Machtkonstellationen**

183 Bei uns gibt es unterschiedliche Rollen und Machtkonstellationen. Wir nutzen  
184 unsere jeweils eigene Position nicht aus.

## 185 **6□□ Menschlichkeit**

186 Wenn wir zusammenarbeiten, geht es nicht nur um die Arbeit, sondern wir nehmen  
187 unser Gegenüber als Menschen in ihrer Gesamtheit wahr. Deshalb beachten wir die  
188 Befindlichkeiten und Bedürfnisse aller, damit sich jede\*r bei uns wohlfühlt.

## 189 **7□□ Konstruktive Kritik**

190 Um Kritik zu äußern, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Diese muss konstruktiv  
191 sein und entweder in einem Vieraugengespräch oder zumindest in vertraulicher  
192 Atmosphäre geäußert werden.

## 193 **8□□ Vertrauen**

194 Was vertraulich ist, bleibt auch vertraulich. Trotzdem muss klar sein, dass  
195 Vertrauen nicht ausgenutzt und niemand zum Stillschweigen verpflichtet werden  
196 darf. Wenn etwas vertraulich ist, kommunizieren wir dies klar. Bei einem  
197 vertraulichen Gespräch muss sich jede Person wohlfühlen, sowohl im Raum als auch  
198 mit den Personen.

## 199 **9□□ Transparenz und Offenheit**

200 Wir bemühen uns um möglichst große Offenheit und Transparenz bei allen  
201 Vorgängen, die die KJG betreffen. Wir leben in den KJG-Räumlichkeiten eine  
202 Kultur der "offenen Türen", außer es erfordern vertrauliche Situationen anderes.

## 203 **1□□0□□ Trennung privat/verbandlich/beruflich**

204 Halbprivate Treffen, d.h. Treffen mit Verbandler\*innen im rein persönlichen  
205 Bereich (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Kaffee trinken) können Wertschätzung  
206 widerspiegeln. Wir achten darauf, dass freundschaftliche Beziehungen in der  
207 Jugendverbandsarbeit weder zu Bevorzugungen noch zu Benachteiligungen führen.



## 208 **1.1 Digitaler Raum**

209 Im digitalen Raum gelten die gleichen Regeln wie offline. Wenn wir dort  
210 Grenzüberschreitungen beobachten oder miterleben, sprechen wir die Person auf  
211 ihr übergriffiges Verhalten an und beziehen klar Stellung.

## 212 **1.2 Öffentlichkeitsarbeit & Dokumentation**

213 Wir fotografieren und filmen nur, wenn das Recht am eigenen Bild dadurch gewahrt  
214 bleibt und alle davon betroffenen Personendamineinverständnis sind. Fotos und  
215 Videos von unvoreilhaftigen Situationen vermeiden wir und veröffentlichen solches  
216 Material auf keinen Fall.

## 217 **1.3 Alkoholkonsum**

218 Der Konsum von Alkohol wirkt sich nicht nur auf die konsumierende Person aus,  
219 sondern hat auch immer Auswirkung auf die Interaktion in der Gruppe. Neben  
220 vielen weiteren Gründen ist dies ein wichtiges Kriterium für den bedachten  
221 Umgang damit:

- 222 • Wir sorgen für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.
- 223 • Wir fordern niemanden zum Konsum von Alkohol auf.  
224 Dies gilt vor allem für sogenannte Trinkspiele, Wetten oder andere  
225 Aktionen die durch Gruppendruck bzw. allgemein durch gruppendynamisch  
226 Prozesse zum Alkoholkonsum führen.
- 227 • Es muss immer mindestens einer der Verantwortlichen nüchtern  
228 sein.
- 229 • Sobald eine oder mehrere minderjährige Personen dabei sind,  
230 gilt folgende Staffelung:
  - 231 ◦ 1 - 25 Teilnehmende:  
232 2 volljährige Personen müssen nüchtern sein.
  - 233 ◦ 26 - 50 Teilnehmende:  
234 3 volljährige Personen müssen nüchtern sein.
  - 235 ◦ ab 51 Teilnehmenden:  
236 4 volljährige Personen müssen nüchtern sein.

238 Wenn sich nicht an diese Regeln gehalten wird, hat dies Konsequenzen zur Folge.  
239 Diese Konsequenzen werden je nach Situation von der Leitung der Veranstaltung  
240 (gegebenenfalls in Rücksprache mit der Diözesanleitung) festgelegt und müssen  
241 konform mit diesem Verhaltenskodex sein. Disziplinierungsmaßnahmen müssen  
242 konstruktiv sein und in vertraulicher Atmosphäre kommuniziert werden. Dieser  
243 Verhaltenskodex ist Teil der Gruppenleiter\*innenausbildung und wird bei allen  
244 Veranstaltungen vorgestellt und berücksichtigt.

## 245 **6. Anforderungen bei verschiedenen Veranstaltungen**

246 Einige Veranstaltungen bei uns im KjG-Diözesanverband bringen besondere  
247 Anforderungen mit sich. Diese wollen wir hier noch genauer beleuchten und  
248 zusätzliche Verhaltensregeln aufstellen. Grundsätzlich wird bei allen  
249 Veranstaltungen darauf geachtet, möglichst viele Blickwinkel einzunehmen und  
250 Situationen zu hinterfragen. Dadurch soll eine größtmögliche Inklusion aller  
251 geschaffen werden. Alle Veranstaltungen werden sowohl von den Teilnehmer\*innen  
252 als auch von den Teamer\*innen im Nachhinein reflektiert. Bei zukünftigen  
253 Veranstaltungen werden die Reflexionen berücksichtigt.

### 254 **Maßnahmen für alle Veranstaltungen**

- 255 • Feedbackkasten“ als Feedbackmöglichkeit bei jeder Veranstaltung.
- 256 • Präventionsbeauftragte\*n für jede Veranstaltung.
- 257 • Vor- und Nachbesprechung der Präventionsmaßnahmen.
- 258 • Vertrag zum Vertragen vereinbaren.
- 259 • Verhaltenskodex mit Teamer\*innen im Vorfeld besprechen und in die  
260 Tagungsunterlagen packen.
- 261 • Verhaltenskodex an Externe Referent\*innen geben und von diesen  
262 unterschreiben lassen.
- 263 • Feedback ggf. an Häuser geben.
- 264 • Verhaltensregeln auf die Häusersituation anpassen.

- 265 • im Vorfeld jeder Veranstaltung prüfen, ob alle Teamer\*innen eine  
266 Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben.
  
- 267 • klare Regeln zu Fotos kommunizieren (auch bezüglich der Teilnehmenden  
268 untereinander).
  
- 269 • Sanitärsituation beachten: geschlechtergetrennte Sanitarräume. Kein  
270 gemeinsamer Aufenthalt von Leitungen und Teilnehmenden.
  
- 271 • Jugendschutzgesetz einhalten.

## 272 **Veranstaltungen mit Übernachtung**

- 273 • bei Ankunft am Veranstaltungsort Zimmer bzw. Räume inspizieren und  
274 gegebenenfalls Maßnahmen für Prävention durchführen (z.B.  
275 geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitarräume)
  
- 276 • Es ist auf geschlechtergetrennte Zimmer zu achten. Minderjährige Personen  
277 schlafen mit Gleichaltrigen in Zimmern.
  
- 278 • Bei der Zimmerverteilung wird auf die Präferenzen der Teilnehmer\*innen  
279 eingegangen.
  
- 280 • Besonders bei der Weck-Situation ist darauf zu achten, dass niemand die  
281 Zimmer des jeweils anderen Geschlechts betritt.
  
- 282 • Hauptberufliche werden nach Möglichkeit in Einzelzimmern untergebracht, um  
283 mögliche Konflikte durch Hierarchieverhältnisse zu vermeiden.

## 284 **Wahlen**

285 Bei Wahlen stellen sich einzelne Personen vor eine gesamte Versammlung. Durch  
286 die Wahl wird über eine Person geurteilt. Deswegen stellt dieses wichtige  
287 demokratische Mittel auch eine große Gefahr zum Machtmissbrauch dar.

- 288 • Sowohl die Moderation als auch der Wahlausschuss sind dringend dazu  
289 angehalten diffamierende, unfaire und unnötige Fragen und Wortmeldungen zu  
290 unterbinden.
  
- 291 • Bei diffamierenden Wortmeldungen und abwertenden Kampagnen müssen die

292 Moderation, der Wahlausschuss und die Diözesanleitung klar dagegen  
293 Stellung beziehen.

294 • Während der Personaldebatte hat der Wahlausschuss darauf zu achten, dass  
295 es keinen Raum für Grenzüberschreitungen gibt.

296 • Anerkennung und Wertschätzung wird bei uns sehr hoch geschrieben. Deswegen  
297 ist darauf zu achten, dass dies in Form von Gratulation und Wahlgeschenk  
298 bei keinem vergessen wird.

299 • Im Fall einer Nicht-Wahl werden der betroffenen Person die nötigen  
300 Unterstützungsangebote unterbreitet.

## 301 **Fachaufsichtsgespräch**

302 Durch die Personenkonstellation und das Hierarchieverhältnis eines  
303 Fachaufsichtsgesprächs halten wir dieses für einen sehr sensiblen Bereich.  
304 Deshalb gelten zusätzlich zum Verhaltenskodex folgende Anstandsregeln:

305 • Anfangs ist es wichtig, dass für beide Seiten die Bedeutung eines  
306 Fachaufsichtsgesprächs geklärt ist und eine Grundlage für die gemeinsamen  
307 Gespräche festgelegt wird. Dazu gehört auch, dass Themen priorisiert und  
308 Absprachen festgehalten werden.

309 • Wertschätzung und Vertrauen sind die Basis des Gesprächs. Diese  
310 Grundhaltung darf nie verletzt werden. Wenn Punkte aus dem  
311 Fachaufsichtsgespräch in die Diözesanleitung getragen werden, muss dies  
312 zwingend im Vorhinein gemeinsam besprochen werden.

313 • Die Gespräche sollten an neutralen Orten stattfinden, die am besten  
314 gemeinsam ausgewählt werden. Außerdem sollten die Gespräche ohne Zeitdruck  
315 stattfinden.

316 • Bei einem Fachaufsichtsgespräch steht die Arbeit im Vordergrund. Trotzdem  
317 kann es zu einer vertraulichen Atmosphäre führen, wenn auch über Privates  
318 gesprochen wird. Hier ist wichtig, dass niemand dazu gezwungen wird, über  
319 Privates zu sprechen.

320 • Bei zwischenmenschlichen Differenzen kann es sinnvoll sein, die  
321 Zuständigkeit für die Fachaufsicht zu wechseln.

- 322 • Für die gute Durchführung des Gespräches ist es wichtig, dass die  
323 ehrenamtlich Tätigen in einer Fachaufsichtsschulung über den Ablauf  
324 informiert werden.

## 325 **Schulungen und Fortbildungen**

326 Schulungen und weitere thematische Einheiten sind für uns an bestimmte  
327 Qualitätskriterien geknüpft:

- 328 • Wir engagieren nur fachlich kompetente Referent\*innen.
- 329 • Inhalte sind pädagogisch, strukturiert sowie praxisnah aufbereitet.
- 330 • Bei vielen Themen ist es erforderlich, dass in den Kursen auf eine  
331 homogene Altersstruktur sowie eine adäquate Gruppengröße geachtet wird.
- 332 • Inhalte und Aufgaben sind auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der  
333 Teilnehmenden ausgerichtet.
- 334 • Zeitdruck ist ein No-Go beim inhaltlichen Arbeiten.
- 335 • Methoden werden so ausgewählt, dass jede Person sich mit ihnen wohlfühlt  
336 und etwas dazu beitragen kann.

## 337 **Präventionsschulungen**

338 Präventionsschulungen sind inhaltlich bedingt durch sehr sensible Themen  
339 geprägt. Diese können den Teilnehmenden nahe gehen und zu einer  
340 Retraumatisierung führen. Deswegen ist bei diesen Schulungen auf Folgendes zu  
341 achten:

- 342 • Präventionsschulungen dürfen nie allein geleitet werden. Es muss immer  
343 mindestens eine weitere Person in Leitungsfunktion dabei sein, die wenn  
344 nötig mögliche Flashbacks und negative Empfindungen auffangen kann.
- 345 • Um das Risiko von Flashbacks bzw. Retraumatisierung zu minimieren, ist auf  
346 eine passende Methodenauswahl und Anleitung zu achten (z.B. nicht zu  
347 detaillierte Beispiele).
- 348 • Die Leitungsverantwortlichen müssen für subjektive Grenzen sensibilisiert

349 sein.

- 350 • Den Teilnehmenden muss durch ein gut aufbereitetes Ende ermöglicht werden  
351 das Thema abzuschließen.

## 352 **Stammtische bzw. Abendveranstaltungen**

353 Wenn die KJG DV Regensburg einen Stammtisch oder eine Abendveranstaltung  
354 organisiert:

- 355 • Es wird jeweils eine Ansprechperson aus DA und/oder DL festgelegt.
- 356 • Der offizielle Beginn und das Ende der Veranstaltung werden bekannt  
357 gegeben.
- 358 • Während der Dauer der Veranstaltung achten die Ansprechpersonen darauf,  
359 dass der Jugendschutz eingehalten wird.
- 360 • Es wird darauf geachtet, dass der gegenseitige Umgang wertschätzend ist  
361 und eine angemessene Gesprächskultur umgesetzt wird.
- 362 • Im Rahmen von offiziellen Veranstaltungen der KJG DV Regensburg werden  
363 keine Trinkspiele gespielt. Dies soll verhindern, dass Personen gegen  
364 ihren Willen zu übermäßigem Alkoholkonsum gezwungen/verleitet werden.  
365 Hintergrund für diese Regel ist, dass im Rahmen der Risikoanalyse  
366 offensichtlich wurde, dass durch übermäßigem Alkoholkonsum Grenzen  
367 häufiger missachtet werden.

## 368 **Neue Veranstaltungen**

369 Die Jugendverbandsarbeit ist durch neue Ideen und Veränderung geprägt. Deshalb  
370 ist es nicht unüblich, dass neue Veranstaltungen entwickelt werden. Diese müssen  
371 im Schutzkonzept berücksichtigt werden.

372 Dies kann auf zweierlei Art und Weise erfolgen:

- 373 1. Die neue Veranstaltung wird mit anderen Veranstaltungen verglichen. Wenn  
374 eine vergleichbare Veranstaltung im Schutzkonzept erfasst ist, werden für  
375 die neue Veranstaltung die Schutzmaßnahmen der vergleichbaren  
376 Veranstaltung adaptiert und gegebenenfalls angepasst.

377 2. Wenn keine vergleichbare Veranstaltung vorhanden ist, wird für die  
378 neuartige Veranstaltung vom DA oder einem einberufenen Ausschuss eine  
379 Risikoanalyse durchgeführt und Schutzmaßnahmen vereinbart. Im Nachgang zur  
380 Veranstaltung werden diese durch die Personen, die an der Veranstaltung  
381 teilgenommen haben, überprüft und gegebenenfalls verbessert. Wenn nötig,  
382 werden diese im Anschluss nachträglich ins Schutzkonzept aufgenommen.

## 383 **7. Mitarbeitende**

### 384 **Maßnahmen für die Teams**

385 Für Teams und besonders Team- und Gremiensitzungen werden folgende Maßnahmen  
386 umgesetzt:

- 387 • es werden von Beginn an klare Gesprächsregeln kommuniziert und angewendet.
- 388 • eine Feedbackkultur wird etabliert.
- 389 • es wird auf eine Sitzungskultur geachtet: alle Themen werden angemessen  
390 behandelt, Pausen eingehalten, auf angenehme Atmosphäre geachtet, Sitzun-  
391 gen nicht zu lange gemacht, frühzeitig für eine Sitzung zu- oder abgesagt.
- 392 • eine Moderation für die Sitzungen wird im Vorfeld festlegt, die durch das  
393 Programm führt und auf Missverständnisse oder Problematiken eingeht

### 394 **Maßnahmen für Mitarbeitende**

395 Alle Ehrenamtlichen, die im KjG-Diözesanverband Verantwortung tragen und tätig  
396 sind, gelten als Mitarbeitende in der KjG.

397 Die hauptberuflichen Mitarbeitenden unterliegen der Rahmenordnung "Prävention  
398 von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen  
399 Bischofskonferenz".

400 Mitarbeitende erhalten bei Amtsantritt eine Präventionsschulung bzw. müssen eine  
401 solche Schulung nachweisen. Diese Präventionsschulung soll alle drei Jahre  
402 aufgefrischt werden.

403 Die KjG bietet einmal im Jahr auf der Diözesankonferenz eine Präventionsschulung  
404 an, die unabhängig von der Konferenz für alle offen ist.

405 Alle Mitarbeitenden (wie oben definiert) müssen eine  
406 Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Diese erhalten sie nach Vorlage eines  
407 erweiterten Führungszeugnisses von der Person, die im BJA für die Sichtung der  
408 Führungszeugnisse zuständig ist. Nach Ablauf des Führungszeugnisses nach fünf  
409 Jahren wird automatisch eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung angefordert.

410 Darüber hinaus unterschreiben die Mitarbeitenden in der KJG den Verhaltenskodex.

411 Die Verantwortung für Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen liegt bei der  
412 Diözesanleitung. Es wird darauf geachtet, dass in jedem Team/Ausschuss ein\*e  
413 Verantwortliche\*r für Prävention bestimmt wird.

414 Externen Dienstleister\*innen wird bei punktueller Präsenz im KJG-Diözesanverband  
415 (z.B. bei Studienteilen) der Verhaltenskodex vorab zugeschickt und von diesen  
416 unterschrieben.

## 417 **8. Beschwerdewege**

418 Durch eine Abstimmung im Vorfeld der Erarbeitung wurde festgelegt, dass sich in  
419 der KJG über alles beschwert werden kann, was eine Person verletzt und  
420 Beschwerden aller Personen berücksichtigt werden.

421 (Beschwerden über hauptberufliche Mitarbeitende sind grundsätzlich nicht über  
422 die Beschwerdewege des KJG-Diözesanverbandes, sondern an die Leitung des  
423 Bischöflichen Jugendamts oder [den\\*die Ansprechpartner\\*in für Hinweise auf  
424 sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter\\*innen im kirchlichen Dienst](#) zu richten.)

425 Grundsätzlich gilt, dass Beschwerdemöglichkeiten niederschwellig, verbindlich,  
426 transparent und barrierefrei für alle sein müssen. Junge Menschen müssen stetig  
427 dazu motiviert werden, die Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen.

428 Um dies zu gewährleisten gibt es bei jeder Veranstaltung eine anonyme  
429 Feedbackmöglichkeit über einen „Feedbackkasten“.Darüber hinaus kann man  
430 jederzeit persönlich, per Beschwerde-Mailadresseoder postalisch eine Beschwerde  
431 einreichen.

432 Zusätzlich gibt es bei jeder Veranstaltung zwei Präventionsbeauftragte, welche  
433 allen Teilnehmenden bekannt sind. Bei den Präventionsbeauftragten handelt es  
434 sich um zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, wovon mindestens eine nicht  
435 in der Diözesanleitung ist.



436 Im Diözesanverband werden zwei „Diözesane Vertrauenspersonen“ gewählt.  
437 Für diese gilt ebenfalls, dass sie unterschiedlichen Geschlechts sein müssen und  
438 mindestens eine Person nicht in der Diözesanleitung ist. Die beiden Diözesanen  
439 Vertrauenspersonen werden auf der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.  
440 Diözesane Vertrauenspersonen sollten mindestens eine spezielle Schulung für  
441 Vertrauenspersonen machen und mindestens einmal pro Jahr an einer Schulung im  
442 Bereich „sexueller Prävention“ teilnehmen. Ihre Aufgaben bestehen darin,  
443 eingehende Beschwerden (persönliche, postalische, über die  
444 Mailadresse, Veranstaltungsfeedbackkasten) zu bearbeiten und evtl. notwendige  
445 weitere Schritte einzuleiten. Zusätzlich sind sie Ansprechpersonen für die  
446 Präventionsbeauftragten der Veranstaltungen.

447 Wie Vertrauenspersonen kontaktiert werden können und welche Beschwerde wege es  
448 gibt, findet sich [hier](#) auf unserer Homepage.

449 **Bei Verdachtsfällen ist der Interventionsleitfaden der KJG**  
450 **zu berücksichtigen:**

451 Grundsätzlich wird der Kreis der mit dem Verdachtsfall vertrauten Personen so  
452 klein wie möglich gehalten. Aus Gründen des Opfer- und Täter\*innenschutzes  
453 werden Informationen und Namen streng vertraulich behandelt.

454 Besteht der Verdacht, dass ein Mitglied sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist,  
455 holen sich ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen Unterstützung bei der  
456 Diözesanleitung, den Bildungsreferent\*innen oder bei ausgewiesenen  
457 Fachberatungsstellen.

458 Besteht eine begründete Vermutung, dass ein Mitglied sexualisierte Gewalt auf  
459 andere ausübt, müssen unbedingt die Diözesanleitung oder die  
460 Bildungsreferent\*innen informiert werden. Die Diözesanleitung oder die  
461 Bildungsreferent\*innen klären das weitere Vorgehen mit professioneller  
462 Unterstützung.

463 „Im begründeten Verdachtsfall sind Hauptamtliche und Ehrenamtliche Mitarbeitende  
464 sofort von deren Tätigkeit zu entbinden“ (Prävention sexueller Gewalt in der  
465 KJG, Grundsatzinformation für Pfarreien der LAG Bayern)

466 Der Leitfaden der KJG LAG Bayern zur Prävention sexueller Gewalt dient als  
467 Orientierung zur Vorgehensweise.

468 Alle Schritte müssen schriftlich in einem Handlungsprotokoll festgehalten werden

469 und von der gesamten Diözesanleitung unterschrieben werden.

470 Der Verbandsausschluss ist als letzte Maßnahme anzusehen, die ergriffen werden  
471 kann.

472 Natürlich ist auch eine externe Beschwerde vor allem im Bereich der  
473 sexualisierten Gewalt möglich. Diese externen Wege sind z.B.  
474 Fachberatungsstellen oder Interventionswege anderer kirchlicher Einrichtungen.  
475 Eine Auflistung der internen Beschwerdemöglichkeiten und von externen  
476 Anlaufstellen für das Interventionsteam, Betroffene und externe Beschwerden  
477 befindet sich im Anhang.

## 478 **9. Qualitätsmanagement**

479 Um regelmäßig die Wirksamkeit und die Qualität des Schutzkonzepts zu  
480 überprüfen, setzen wir uns zum Ziel das Schutzkonzept jährlich im Rahmen der DA  
481 Winterklausur zu überprüfen und nachzusteuern.

482 Grundlage der Überprüfung sind dokumentierte und anonymisierte Beschwerden oder  
483 Vorgänge, die das Schutzkonzept betreffen.

484 Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Diözesankonferenz vorgestellt und  
485 notwendige Änderungen werden direkt in das Schutzkonzept eingepflegt. Um  
486 Wirksamkeit zu erlangen, muss das Schutzkonzept nicht erneut beschlossen werden.  
487 Die Änderungen müssen aber auf einer Diözesankonferenz vorgestellt werden.

## 488 **10 Inkrafttreten**

489 Dieses Schutzkonzept tritt nach Beschluss der KJG Diözesankonferenz am  
490 13.11.2022 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt unmittelbar im Anschluss.  
491 Fortlaufende Änderungen und Anpassungen im Schutzkonzept bedürfen keines  
492 weiteren Beschlusses der Diözesankonferenz. In diesem Fall reicht es, die  
493 Diözesankonferenz über die betreffenden Änderungen zu informieren.

## 494 **11. Schlusswort**

495 Zum Ende wollen wir uns für die Mitarbeit der vielen KJGler\*innen am  
496 Schutzkonzept bedanken. Nur durch eure Hilfe war diese partizipative Erstellung  
497 möglich und nur so kann unser Schutzkonzept zu einem gelebten Schutzkonzept  
498 werden!

## **Vergelt's Gott+!**

### **Begründung**

Im Jahr 2019 hat die deutsche Bischofskonferenz beschlossen, dass jede Institution der katholischen Kirche ein sogenanntes institutionelles Schutzkonzept benötigt. Konkret bedeutet das, dass alle Pfarreien, Verbände und Stellen ein Konzept erstellen müssen, wo und wie Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können.

Seit 2020 beschäftigen wir uns, nach Beschluss der Diözesankonferenz, mit der Ausarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzepts, in welchem wir alle in der KJG Tätigen einbeziehen. Wir betrachten in unserem Schutzkonzept nicht nur sexualisierte Gewalt, sondern jede Art von Grenzüberschreitung und alles, was eine Person verletzen kann.

Durch das in Kraft treten des Schutzkonzepts wollen wir sowohl in der KJG, als auch über unseren Verband hinaus, die Kultur der Achtsamkeit stärken und den Schutz von Minderjährigen verankern. So dass die KJG ein Ort ist und bleibt, an dem sich alle wohl fühlen

# ANTRAG

*Gremium:* DiKo

*Beschlussdatum:* 13.11.2022

*Tagesordnungspunkt:* 2. Anträge

## A2NEU: Institutionelles Schutzkonzept

### Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass das ausgearbeitete institutionelle  
2 Schutzkonzept in seiner vorliegenden Form ab 13. November 2022 in Kraft tritt.

3 \*\*\*\*\*

### 4 S C H U T Z K O N Z E P T

5 des KjG Diözesanverbandes

6 Regensburg

### 7 **MITARBEITER\*INNEN:**

8 Juliane Langhanki, Anna Fautz, Felix Riepl, Tobias Goß

9 Maria-Theresia Kölbl, Verena Brandl

### 10 **GESTALTUNG:**

11 Tobias Goß

### 12 **INHALT**

13 1. VORWORT

14 2. GESAMTPROZESS

15 3. RISIKOANALYSE

16 4. PRIMÄRPRÄVENTION

17 5. VERHALTENSKODEX

18 6. BESONDERE ANFORDERUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

19 7. MITARBEITENDE

20 8. BESCHWERDEWEGE

21 9. QUALITÄTSMANAGEMENT

22 10. INKRAFTTRETEN

23 11. SCHLUSSWORT

## 24 **1. VORWORT**

25 Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem  
26 junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen  
27 sich eine eigene Meinung zu bilden, sowie soziale und politische Verantwortung  
28 zu übernehmen.

29 Der KjG-Diözesanverband Regensburg besteht aktuell (November 2022) aus elf  
30 KjG-Gruppen, die jeweils an eine Pfarrei im Bistum angegliedert sind. Er  
31 vertritt dadurch die Interessen von über 800 Kindern, Jugendlichen und jungen  
32 Erwachsenen.  
33 Geleitet wird der Diözesanverband durch die gewählte Diözesanleitung, die, bei  
34 vollständiger Besetzung aller Ämter, aus sieben ehrenamtlichen Personen besteht.

35 Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu  
36 begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum  
37 Glauben zu finden.

38 In unserem Verband machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und  
39 Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.

40 Daraus ergibt sich auch, dass wir dem Wohlbefinden und Wohlergehen all unserer  
41 Mitglieder und Teilnehmer\*innen große Bedeutung zuschreiben. 2006 beschäftigte  
42 sich die KjG auf Landesebene das erste Mal so richtig intensiv mit dem Thema  
43 Prävention sexualisierter Gewalt. Es wurde schnell deutlich, dass es sich um ein  
44 Anliegen aller bayerischer KjG Diözesanverbände handelt, in diesem Bereich  
45 gemeinsam und flächendeckend tätig zu werden, um so die KjG zu einer möglichst  
46 „tätersicheren“, also Täter\*innenabschreckenden Organisation werden zu lassen.  
47 Das daraus entstandene Grundsatzpapier samt Verhaltenskodex ist bis heute  
48 bindende Grundlage im KjG Diözesanverband Regensburg. 2016 wurde von der  
49 Diözesanleitung ein Interventionsleitfaden erstellt, der per Antrag auf der  
50 Diözesankonferenz als Anhang an die Satzung dauerhaft etabliert wurde. Im Jahr  
51 darauf wurde dann auch noch zusätzlich eine verpflichtende Präventionsschulung  
52 beschlossen.

53 Um unsere Kultur der Achtsamkeit insgesamt zu stärken, wurde von unserer  
54 Diözesankonferenz 2020 beschlossen, nicht nur den Schutz Minderjähriger als Ziel  
55 im Schutzkonzept zu verankern, sondern alle in der KjG Tätigen, d.h. auch über  
56 18-Jährige mit einzubeziehen. Wir betrachten in unserem Schutzkonzept nicht nur

57 sexualisierte Gewalt, sondern erfassen alles, was eine Person verletzen kann.

## 58 **2. Gesamtprozess**

59 Die Erstellung des Schutzkonzepts umfasst den Zeitraum von Mai 2020 bis November  
60 2022:

61 1□□ Der Diözesanausschuss hat auf der Sommerklausur im Mai 2020 beschlossen,  
62 dass ein Schutzkonzept partizipativ erstellt werden soll.

63 2□□ Auf der Diözesankonferenz im November 2020 wurde ein Fahrplan für die  
64 Erstellung vorgestellt.

65 3□□ Für die Planung und Umsetzung des Prozesses wurde ein Projektteam gegründet.  
66 Dieses bildete sich aus Juliane Langhanki, Anna Fautz, Felix Riepl, Maria-  
67 Theresia Kölbl, Verena Brandl und dem Diözesanreferent Tobias Goß.  
68 Das Projektteam hat die Erstellung über den gesamten Zeitraum begleitet und sich  
69 um alle anfallenden Aufgaben gekümmert.

70 Um eine möglichst niedrigschwellige Teilnahme zu ermöglichen, erarbeitete das  
71 Projektteam Fragebögen für alle Veranstaltungen und Teams, die sowohl online als  
72 auch bei Präsenzveranstaltungen von den Teilnehmenden und Teammitgliedern  
73 bearbeitet wurden.

74 Bei der Veranstaltung „Alter Gestalter“ (Kinder- und Jugendwochenende) wurden  
75 die Teilnehmenden in Form eines Workshops aktiv und altersentsprechend in die  
76 Risikoanalyse miteinbezogen. Bei der Diözesankonferenz 2021 wurde die  
77 Risikoanalyse innerhalb des Studienteils methodisch aufbereitet und mit den  
78 Delegierten erarbeitet.

79 4□□ Das Projektteam hat in mehreren Sitzungen die Risiken aus den Fragebögen  
80 gesammelt und zusammengefasst. Anhand dieser wurden die Schutzmaßnahmen  
81 überlegt.  
82 In Arbeitstreffen und dazwischenliegender Einzelarbeit hat das Projektteam die  
83 Ergebnisse zu dem vorliegenden Schutzkonzept verschriftlicht.

84 5□□ Auf der Diözesankonferenz im November 2022 wird das Schutzkonzept von den  
85 Delegierten beschlossen und soll anschließend angewendet werden.

86 6□□ In den kommenden Jahren soll das Schutzkonzept jährlich überprüft und bei  
87 Bedarf überarbeitet werden.

### 88 3. Risikoanalyse

89 Die Risikoanalyse stellte in der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes einen  
90 wesentlichen Bestandteil dar. Sie beinhaltet eine umfassende und gründliche  
91 Untersuchung des KjG-Diözesanverbandes Regensburg und seiner Veranstaltungen und  
92 Aktionen. Ziel war es möglichst viele Risikofaktoren für Grenzüberschreitungen  
93 zu identifizieren, das Gefährdungspotenzial zu bewerten und Schutzmaßnahmen zu  
94 finden. Zu den Veranstaltungen zählen „Alter Gestalter!“,  
95 Gruppenleiter\*innenkurse, Klausuren, Diözesankonferenzen, Gremien- und  
96 Teamsitzungen, Besuche in der Diözesanstelle, Präventionsschulungen, halbprivate  
97 Treffen, Stammtische, digitale Veranstaltungen und die Online-Kommunikation.  
98 Veranstaltungen wie die Sommerfahrt, 72h-Aktion, Neujahrsempfang,  
99 Großveranstaltungen und Thematische Tage werden dann im Schutzkonzept  
100 berücksichtigt und ergänzt, wenn sie wieder stattfinden.

101 Außerdem wurden Handlungen folgender Personengruppen bedacht: Teilnehmer\*innen,  
102 Diözesanleitung, Diözesanausschuss, Moderation, Protokoll, (externe)  
103 Referent\*innen, Teamer\*innen, Ausschussmitglieder, Gäste von anderen Ebenen,  
104 Seelsorger\*innen, Büroteam und Kooperationspartner\*innen. Die Ergebnisse bilden  
105 die Grundlage für das Schutzkonzept und vor allem für den Verhaltenskodex.

106 Bei der Identifikation von Risiken war es uns besonders wichtig, möglichst viele  
107 Sichtweisen einzubringen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen. Folgende  
108 Maßnahmen wurden deshalb bei der Risikoanalyse ergriffen und durchgeführt:

- 109 • Der Rahmen der Risikoanalyse und somit auch der Umfang des gesamten  
110 Schutzkonzeptes wurden durch eine demokratische Abstimmung beschlossen.
  
- 111 • Alle Beteiligten (Teilnehmende bei Veranstaltungen und Teams) hatten  
112 jeweils Zugang zu den Fragebögen der Risikoanalyse und wurden aktiv  
113 angehalten diese auszufüllen.
  
- 114 • Bei den Veranstaltungen, bei denen das Thema in Präsenz behandelt wurde  
115 (Alter Gestalter, Gruppenleiter\*innenkurs, Diözesankonferenz), wurde  
116 darauf geachtet, dass die Methode bedarfsgerecht gestaltet war.

117 Eine genaue Beschreibung der einzelnen Methoden ist im Anhang zu finden.  
118 Die Schutzmaßnahmen wurden im Anschluss nach Sinnhaftigkeit gebündelt.  
119 Diejenigen, die übriggeblieben sind und eine signifikante Verminderung des  
120 Risikos zur Folge haben, sind entweder im Verhaltenskodex erfasst oder gelten  
121 als Anforderungen für spezielle Veranstaltungen der KjG.

## 122 **4. Primärprävention**

123 Starke und selbstbewusste Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich  
124 am besten für ihre eigenen Rechte und ihr eigenes Wohlbefinden einsetzen. Damit  
125 sinkt auch das Risiko, Betroffene von Gewalt aller Art zu werden.  
126 Dies ist uns als Jugendverband bewusst. Deshalb versuchen wir bei allem, was wir  
127 tun, dies den an unseren Veranstaltungen Teilnehmenden zu vermitteln.

128 Unsere Mitglieder lernen von Beginn an, sich für ihre Bedürfnisse, Meinungen und  
129 Ideen einzusetzen. Durch die demokratischen Strukturen und den Aufbau der KJG  
130 schenken wir allen Tätigen Gehör und ermöglichen ihnen Mitbestimmung. Die Arbeit  
131 ist grundsätzlich von einem wertschätzenden und respektvollen Umgang geprägt.  
132 In unseren Veranstaltungen werden jeweils passende Methoden von den Projektteams  
133 entwickelt und umgesetzt, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stark zu  
134 machen.

135 Des Weiteren wird durch das Schutzkonzept die Wichtigkeit von Maßnahmen zur  
136 Primärprävention regelmäßig ins Gedächtnis gerufen.

## 137 **5. Verhaltenskodex**

138 Der Verhaltenskodex ist aus den Ergebnissen der Risikoanalyse und in Anlehnung  
139 an den Verhaltenskodex des BDKJ DV Regensburg entwickelt worden. Er formuliert  
140 Schutzmaßnahmen, durch die sich bestimmte Risiken vermeiden lassen. Er ist  
141 allgemein verpflichtend.

142 Der Verhaltenskodex ist im Schutzkonzept-Team erarbeitet worden. In diesem  
143 Verhaltenskodex werden allgemeine Regeln für das gegenseitige Miteinander  
144 festgelegt. Speziell für die Prävention sexualisierter Gewalt wird auf den  
145 [Verhaltenskodex der KJG LAG-Bayern](#) verwiesen. Dieser gilt als ebenso  
146 verpflichtend, wie der neu erarbeitete Verhaltenskodex. Die hauptberuflichen  
147 Mitarbeitenden unterliegen der Rahmenordnung [„Prävention von sexuellem  
148 Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im  
149 Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“](#) und dem [Verhaltenskodex des Bistums  
150 Regensburg](#).

151 **Der für alle Ehrenamtlichen in der KJG**  
152 **verbindliche Verhaltenskodex lautet:**

153 **1□□ Nähe und Distanz**



154 Wir achten auf ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz und wahren die Grenzen  
155 der anderen! Jede\*r hat ein Recht auf Intimsphäre.

## 156 **2□□ Respekt und Anstand**

157 Respekt und Anstand sind in allen Situationen in der Jugendverbandsarbeit  
158 unverzichtbar. Darunter verstehen wir, dass ...

159 ... wir so kommunizieren, dass unser Gegenüber uns verstehen kann. Versteht man  
160 jemanden nicht, sind Nachfragen jederzeit erwünscht.

161 ... jede\*r ausreden und die eigene Meinung äußern darf, solange die Grenzen  
162 anderer nicht verletzt werden. Wir unterbrechen uns dabei nicht, unterbinden  
163 keine Äußerungen und hören uns aktiv zu.

164 ... wir Missverständnisse durch Aussprachen aus der Welt schaffen.

165 ... wir uns mit unserem Namen ansprechen und Spitznamen nur nutzen, wenn es  
166 gewünscht ist.

167 ... wir niemanden auslachen.

168 ... wir uns entschuldigen, wenn wir den Eindruck haben, jemanden verletzt zu  
169 haben.

170 ... wir auf den Umgang untereinander achten und bei Bedarf andere im  
171 vertraulichen Gespräch auf ein Fehlverhalten hinweisen.

## 172 **3□□ Freiwilligkeit**

173 Alles was bei uns passiert, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Ein Nein  
174 ist ein Nein und muss auch so akzeptiert werden. Wir zwingen keine Personen zum  
175 Mitmachen.

## 176 **4□□ Absprachen**

177 Wir formulieren Absprachen klar und verständlich und kommunizieren sie an alle  
178 davon Betroffenen. Diese Absprachen werden von allen Teilnehmenden eingehalten.  
179 Neue Mitglieder einer Gruppe erhalten eine Einführung in bestehende  
180

Vereinbarungen und Absprachen.

## 181 **5□□ Hierarchien & Machtkonstellationen**

182 Bei uns gibt es unterschiedliche Rollen und Machtkonstellationen. Wir nutzen  
183 unsere jeweils eigene Position nicht aus.

## 184 **6□□ Menschlichkeit**

185 Wenn wir zusammenarbeiten, geht es nicht nur um die Arbeit, sondern wir nehmen  
186 unser Gegenüber als Menschen in ihrer Gesamtheit wahr. Deshalb beachten wir die  
187 Befindlichkeiten und Bedürfnisse aller, damit sich jede\*r bei uns wohlfühlt.

## 188 **7□□ Konstruktive Kritik**

189 Um Kritik zu äußern, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Diese muss  
190 konstruktiv sein und entweder in einem Vieraugengespräch oder zumindest in  
191 vertraulicher Atmosphäre geäußert werden.

## 192 **8□□ Vertrauen**

193 Was vertraulich ist, bleibt auch vertraulich. Trotzdem muss klar sein, dass  
194 Vertrauen nicht ausgenutzt und niemand zum Stillschweigen verpflichtet werden  
195 darf. Wenn etwas vertraulich ist, kommunizieren wir dies klar. Bei einem  
196 vertraulichen Gespräch muss sich jede Person wohlfühlen, sowohl im Raum als auch  
197 mit den Personen.

## 198 **9□□ Transparenz und Offenheit**

199 Wir bemühen uns um möglichst große Offenheit und Transparenz bei allen  
200 Vorgängen, die die KjG betreffen. Wir leben in den KjG-Räumlichkeiten eine  
201 Kultur der „offenen Türen“, außer es erfordern vertrauliche Situationen anderes.

## 202 **1□□0□□ Trennung privat/verbandlich/beruflich**

203 Halbprivate Treffen, d.h. Treffen mit Verbandler\*innen im rein persönlichen  
204 Bereich (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Kaffee trinken) können Wertschätzung  
205 widerspiegeln. Wir achten darauf, dass freundschaftliche Beziehungen in der  
206 Jugendverbandsarbeit weder zu Bevorzugungen noch zu Benachteiligungen führen.

207 Außerdem achten wir darauf, dass berufliche Beziehungen und Hierarchien keinen  
208 Einfluss auf die Arbeit in unserem Jugendverband haben.

## 209 **1.1 Digitaler Raum**

210 Im digitalen Raum gelten die gleichen Regeln wie offline. Wenn wir dort  
211 Grenzüberschreitungen beobachten oder miterleben, sprechen wir die Person auf  
212 ihr übergriffiges Verhalten an und beziehen klar Stellung.

## 213 **1.2 Öffentlichkeitsarbeit & Dokumentation**

214 Wir fotografieren und filmen nur, wenn das Recht am eigenen Bild dadurch gewahrt  
215 bleibt und alle davon betroffenen Personen damit einverstanden sind. Fotos und  
216 Videos von unvoreilhaftigen Situationen vermeiden wir und veröffentlichen solches  
217 Material auf keinen Fall.

## 218 **1.3 Alkoholkonsum**

219 Der Konsum von Alkohol wirkt sich nicht nur auf die konsumierende Person aus,  
220 sondern hat auch immer Auswirkung auf die Interaktion in der Gruppe. Neben  
221 vielen weiteren Gründen ist dies ein wichtiges Kriterium für den bedachten  
222 Umgang damit:

- 223 • Wir sorgen für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.
- 224 • Wir fordern niemanden zum Konsum von Alkohol auf.  
225 Dies gilt vor allem für sogenannte Trinkspiele, Wetten oder andere  
226 Aktionen die durch Gruppendruck bzw. allgemein durch gruppensdynamisch  
227 Prozesse zum Alkoholkonsum führen.
- 228 • Es muss immer mindestens einer der Verantwortlichen nüchtern  
229 sein.
- 230 • Sobald eine oder mehrere minderjährige Personen dabei sind,  
231 gilt folgende Staffelung:
  - 232 ◦ 1 - 25 Teilnehmende:  
233 2 volljährige Personen müssen nüchtern sein.
  - 234 ◦ 26 - 50 Teilnehmende:  
235 3 volljährige Personen müssen nüchtern sein.

- ab 51 Teilnehmenden:  
4 volljährige Personen müssen nüchtern sein.

236  
237  
238

---

239 Wenn sich nicht an diese Regeln gehalten wird, hat dies Konsequenzen zur Folge.  
240 Diese Konsequenzen werden je nach Situation von der Leitung der Veranstaltung  
241 (gegebenenfalls in Rücksprache mit der Diözesanleitung) festgelegt und müssen  
242 konform mit diesem Verhaltenskodex sein. Diszipliniierungsmaßnahmen müssen  
243 konstruktiv sein und in vertraulicher Atmosphäre kommuniziert werden. Dieser  
244 Verhaltenskodex ist Teil der Gruppenleiter\*innenausbildung und wird bei allen  
245 Veranstaltungen vorgestellt und berücksichtigt.

## 246 **6. Anforderungen bei verschiedenen Veranstaltungen**

247 Einige Veranstaltungen bei uns im KjG-Diözesanverband bringen besondere  
248 Anforderungen mit sich. Diese wollen wir hier noch genauer beleuchten und  
249 zusätzliche Verhaltensregeln aufstellen. Grundsätzlich wird bei allen  
250 Veranstaltungen darauf geachtet, möglichst viele Blickwinkel einzunehmen und  
251 Situationen zu hinterfragen. Dadurch soll eine größtmögliche Inklusion aller  
252 geschaffen werden. Alle Veranstaltungen werden sowohl von den Teilnehmer\*innen  
253 als auch von den Teamer\*innen im Nachhinein reflektiert. Bei zukünftigen  
254 Veranstaltungen werden die Reflexionen berücksichtigt.

### 255 **Maßnahmen für alle Veranstaltungen**

- 256 • „Feedbackkasten“ als Feedbackmöglichkeit bei jeder Veranstaltung.
- 257 • Präventionsbeauftragte\*n für jede Veranstaltung.
- 258 • Vor- und Nachbesprechung der Präventionsmaßnahmen.
- 259 • Verhaltenskodex mit Teamer\*innen im Vorfeld besprechen und in die  
260 Tagungsunterlagen packen.
- 261 • Verhaltenskodex an externe Referent\*innen geben und von diesen  
262 unterschreiben lassen.
- 263 • Feedback ggf. an Häuser geben.

- 264 • Verhaltensregeln an die Häusersituation anpassen.
- 265 • Im Vorfeld jeder Veranstaltung prüfen, ob alle Teamer\*innen eine  
266 Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben.
- 267 • Klare Regeln zu Fotos kommunizieren (auch bezüglich der Teilnehmenden  
268 untereinander).
- 269 • Sanitärsituation beachten: geschlechtergetrennte Sanitärräume. Kein  
270 gemeinsamer Aufenthalt von Leitungen und Teilnehmenden.
- 271 • Jugendschutzgesetz einhalten.

## 272 **Veranstaltungen mit Übernachtung**

- 273 • Bei Ankunft am Veranstaltungsort Zimmer bzw. Räume inspizieren und  
274 gegebenenfalls Maßnahmen für Prävention durchführen (z.B.  
275 geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärräume).
- 276 • Es ist auf geschlechtergetrennte Zimmer zu achten. Minderjährige Personen  
277 schlafen mit Gleichaltrigen in Zimmern.
- 278 • Bei der Zimmerverteilung wird auf die Präferenzen der Teilnehmer\*innen  
279 eingegangen.
- 280 • Besonders bei der Weck-Situation ist darauf zu achten, dass niemand die  
281 Zimmer des jeweils anderen Geschlechts betritt.
- 282 • Hauptberufliche werden nach Möglichkeit in Einzelzimmern untergebracht, um  
283 mögliche Konflikte durch Hierarchieverhältnisse zu vermeiden.

## 284 **Wahlen**

285 Bei Wahlen stellen sich einzelne Personen vor eine gesamte Versammlung. Durch  
286 die Wahl wird über eine Person geurteilt. Deswegen stellt dieses wichtige  
287 demokratische Mittel auch eine große Gefahr zum Machtmissbrauch dar.

- 288 • Sowohl die Moderation als auch der Wahlausschuss sind dringend dazu  
289 angehalten diffamierende, unfaire und unnötige Fragen und Wortmeldungen zu  
290 unterbinden.

- 291 • Bei diffamierenden Wortmeldungen und abwertenden Kampagnen müssen die  
292 Moderation, der Wahlausschuss und die Diözesanleitung klar dagegen  
293 Stellung beziehen.
  
- 294 • Während der Personaldebatte hat der Wahlausschuss darauf zu achten, dass  
295 es keinen Raum für Grenzüberschreitungen gibt.
  
- 296 • Anerkennung und Wertschätzung wird bei uns sehr hoch geschrieben. Deswegen  
297 ist darauf zu achten, dass dies in Form von Gratulation und Wahlgeschenk  
298 bei keinem vergessen wird.
  
- 299 • Im Fall einer Nicht-Wahl werden der betroffenen Person die nötigen  
300 Unterstützungsangebote unterbreitet.

## 301 **Fachaufsichtsgespräch**

302 Durch die Personenkonstellation und das Hierarchieverhältnis eines  
303 Fachaufsichtsgesprächs halten wir dieses für einen sehr sensiblen Bereich.  
304 Deshalb gelten zusätzlich zum Verhaltenskodex folgende Anstandsregeln:

- 305 • Anfangs ist es wichtig, dass für beide Seiten die Bedeutung eines  
306 Fachaufsichtsgesprächs geklärt ist und eine Grundlage für die gemeinsamen  
307 Gespräche festgelegt wird. Dazu gehört auch, dass Themen priorisiert und  
308 Absprachen festgehalten werden.
  
- 309 • Wertschätzung und Vertrauen sind die Basis des Gesprächs. Diese  
310 Grundhaltung darf nie verletzt werden. Wenn Punkte aus dem  
311 Fachaufsichtsgespräch in die Diözesanleitung getragen werden, muss dies  
312 zwingend im Vorhinein gemeinsam besprochen werden.
  
- 313 • Die Gespräche sollten an neutralen Orten stattfinden, die am besten  
314 gemeinsam ausgewählt werden. Außerdem sollten die Gespräche ohne Zeitdruck  
315 stattfinden.
  
- 316 • Bei einem Fachaufsichtsgespräch steht die Arbeit im Vordergrund. Trotzdem  
317 kann es zu einer vertraulichen Atmosphäre führen, wenn auch über Privates  
318 gesprochen wird. Hier ist wichtig, dass niemand dazu gezwungen wird, über  
319 Privates zu sprechen.
  
- 320 • Bei zwischenmenschlichen Differenzen kann es sinnvoll sein, die  
321 Zuständigkeit für die Fachaufsicht zu wechseln.

- 322 • Für die gute Durchführung des Gespräches ist es wichtig, dass die  
323 ehrenamtlich Tätigen in einer Fachaufsichtsschulung über den Ablauf  
324 informiert werden.

## 325 **Schulungen und Fortbildungen**

326 Schulungen und weitere thematische Einheiten sind für uns an bestimmte  
327 Qualitätskriterien geknüpft:

- 328 • Wir engagieren nur fachlich kompetente Referent\*innen.
- 329 • Inhalte sind pädagogisch, strukturiert sowie praxisnah aufbereitet.
- 330 • Bei vielen Themen ist es erforderlich, dass in den Kursen auf eine  
331 homogene Altersstruktur sowie eine adäquate Gruppengröße geachtet wird.
- 332 • Inhalte und Aufgaben sind auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der  
333 Teilnehmenden ausgerichtet.
- 334 • Zeitdruck ist ein No-Go beim inhaltlichen Arbeiten.
- 335 • Methoden werden so ausgewählt, dass jede Person sich mit ihnen wohlfühlt  
336 und etwas dazu beitragen kann.

## 337 **Präventionsschulungen**

338 Präventionsschulungen sind inhaltlich bedingt durch sehr sensible Themen  
339 geprägt. Diese können den Teilnehmenden nahe gehen und zu einer  
340 Retraumatisierung führen. Deswegen ist bei diesen Schulungen auf Folgendes zu  
341 achten:

- 342 • Präventionsschulungen dürfen nie allein geleitet werden. Es muss immer  
343 mindestens eine weitere Person in Leitungsfunktion dabei sein, die wenn  
344 nötig mögliche Flashbacks und negative Empfindungen auffangen kann.
- 345 • Um das Risiko von Flashbacks bzw. Retraumatisierung zu minimieren, ist auf  
346 eine passende Methodenauswahl und Anleitung zu achten (z.B. nicht zu  
347 detaillierte Beispiele).
- 348 • Die Leitungsverantwortlichen müssen für subjektive Grenzen sensibilisiert

349 sein.

- 350 • Den Teilnehmenden muss durch ein gut aufbereitetes Ende ermöglicht werden  
351 das Thema abzuschließen.

## 352 **Stammtische bzw. Abendveranstaltungen**

353 Wenn die KJG DV Regensburg einen Stammtisch oder eine Abendveranstaltung  
354 organisiert:

- 355 • Es wird jeweils eine Ansprechperson aus DA und/oder DL festgelegt.
- 356 • Der offizielle Beginn und das Ende der Veranstaltung werden bekannt  
357 gegeben.
- 358 • Während der Dauer der Veranstaltung achten die Ansprechpersonen darauf,  
359 dass der Jugendschutz eingehalten wird.
- 360 • Es wird darauf geachtet, dass der gegenseitige Umgang wertschätzend ist  
361 und eine angemessene Gesprächskultur umgesetzt wird.
- 362 • Im Rahmen von offiziellen Veranstaltungen der KJG DV Regensburg werden  
363 keine Trinkspiele gespielt. Dies soll verhindern, dass Personen gegen  
364 ihren Willen zu übermäßigem Alkoholkonsum gezwungen/verleitet werden.  
365 Hintergrund für diese Regel ist, dass im Rahmen der Risikoanalyse  
366 offensichtlich wurde, dass durch übermäßigem Alkoholkonsum Grenzen  
367 häufiger missachtet werden.

## 368 **Neue Veranstaltungen**

369 Die Jugendverbandsarbeit ist durch neue Ideen und Veränderung geprägt. Deshalb  
370 ist es nicht unüblich, dass neue Veranstaltungen entwickelt werden. Diese müssen  
371 im Schutzkonzept berücksichtigt werden.

372 Dies kann auf zweierlei Art und Weise erfolgen:

- 373 1. Die neue Veranstaltung wird mit anderen Veranstaltungen verglichen. Wenn  
374 eine vergleichbare Veranstaltung im Schutzkonzept erfasst ist, werden für  
375 die neue Veranstaltung die Schutzmaßnahmen der vergleichbaren  
376 Veranstaltung adaptiert und gegebenenfalls angepasst.



377 2. Wenn keine vergleichbare Veranstaltung vorhanden ist, wird für die  
378 neuartige Veranstaltung vom DA oder einem einberufenen Ausschuss eine  
379 Risikoanalyse durchgeführt und Schutzmaßnahmen vereinbart. Im Nachgang zur  
380 Veranstaltung werden diese durch die Personen, die an der Veranstaltung  
381 teilgenommen haben, überprüft und gegebenenfalls verbessert. Wenn nötig,  
382 werden diese im Anschluss nachträglich ins Schutzkonzept aufgenommen.

## 383 **7. Mitarbeitende**

### 384 **Maßnahmen für die Teams**

385 Für Teams und besonders Team- und Gremiensitzungen werden folgende Maßnahmen  
386 umgesetzt:

- 387 • es werden von Beginn an klare Gesprächsregeln kommuniziert und angewendet.
- 388 • eine Feedbackkultur wird etabliert.
- 389 • es wird auf folgende Sitzungskultur geachtet: alle Themen werden  
390 angemessen behandelt, Pausen eingehalten, auf angenehme Atmosphäre  
391 geachtet, Sitzungen zeitlich angemessen zu gestalten, frühzeitig für eine  
392 Sitzung zu- oder abgesagt.
- 393 • eine Moderation für die Sitzungen wird im Vorfeld festlegt, die durch das  
394 Programm führt und auf Missverständnisse oder Problematiken eingeht.

### 395 **Maßnahmen für Mitarbeitende**

396 Alle Ehrenamtlichen, die im KjG-Diözesanverband Verantwortung tragen und tätig  
397 sind, gelten als Mitarbeitende in der KjG.

398 Die hauptberuflichen Mitarbeitenden unterliegen der Rahmenordnung „Prävention  
399 von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen  
400 Bischofskonferenz“.

401 Mitarbeitende erhalten bei Amtsantritt eine Präventionsschulung bzw. müssen eine  
402 solche Schulung nachweisen. Diese Präventionsschulung soll alle drei Jahre  
403 aufgefrischt werden.

404 Die KjG bietet einmal im Jahr auf der Diözesankonferenz eine Präventionsschulung

405 an, die unabhängig von der Konferenz für alle offen ist.

406 Alle Mitarbeitenden (wie oben definiert) müssen eine  
407 Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Diese erhalten sie nach Vorlage eines  
408 erweiterten Führungszeugnisses von der Person, die im BJA für die Sichtung der  
409 Führungszeugnisse zuständig ist. Nach Ablauf des Führungszeugnisses nach fünf  
410 Jahren wird automatisch eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung angefordert.

411 Darüber hinaus unterschreiben die Mitarbeitenden in der KJG den Verhaltenskodex.

412 Die Verantwortung für Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen liegt bei der  
413 Diözesanleitung. Es wird darauf geachtet, dass in jedem Team/Ausschuss ein\*e  
414 Verantwortliche\*r für Prävention bestimmt wird.

415 Externen Dienstleister\*innen wird bei punktueller Präsenz im KJG-Diözesanverband  
416 (z.B. bei Studienteilen) der Verhaltenskodex vorab zugeschickt und von diesen  
417 unterschrieben.

## 418 **8. Beschwerdewege**

419 Durch eine Abstimmung im Vorfeld der Erarbeitung wurde festgelegt, dass sich in  
420 der KJG über alles beschwert werden kann, was eine Person verletzt und  
421 Beschwerden aller Personen berücksichtigt werden.

422 (Beschwerden über hauptberufliche Mitarbeitende sind grundsätzlich nicht über  
423 die Beschwerdewege des KJG-Diözesanverbandes, sondern an die Leitung des  
424 Bischöflichen Jugendamts oder [den\\*die Ansprechpartner\\*in für Hinweise auf](#)  
425 [sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter\\*innen im kirchlichen Dienst](#) zu richten.)

426 Grundsätzlich gilt, dass Beschwerdemöglichkeiten niederschwellig, verbindlich,  
427 transparent und barrierefrei für alle sein müssen. Junge Menschen müssen stetig  
428 dazu motiviert werden, die Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen.

429 Um dies zu gewährleisten gibt es bei jeder Veranstaltung eine anonyme  
430 Feedbackmöglichkeit über einen „Feedbackkasten“. Darüber hinaus kann man  
431 jederzeit persönlich, per Beschwerde-Mailadresse oder postalisch eine Beschwerde  
432 einreichen.

433 Zusätzlich gibt es bei jeder Veranstaltung zwei Präventionsbeauftragte, welche  
434 allen Teilnehmenden bekannt sind. Bei den Präventionsbeauftragten soll es sich  
435 um zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts handeln, wovon mindestens eine

436 nicht in der Diözesanleitung sein soll.

437 Im Diözesanverband werden drei „Diözesane Vertrauenspersonen“ gewählt.  
438 Für diese gilt ebenfalls, dass sie unterschiedlichen Geschlechts sein müssen und  
439 mindestens eine Person nicht in der Diözesanleitung ist. Die Diözesanen  
440 Vertrauenspersonen werden auf der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.  
441 Diözesane Vertrauenspersonen sollten mindestens eine spezielle Schulung für  
442 Vertrauenspersonen machen und mindestens einmal pro Jahr an einer Schulung im  
443 Bereich „sexueller Prävention“ teilnehmen. Ihre Aufgaben bestehen darin,  
444 eingehende Beschwerden (persönliche, postalische, über die Mailadresse,  
445 Veranstaltungsfeedbackkasten) zu bearbeiten und evtl. notwendige weitere  
446 Schritte einzuleiten. Zusätzlich sind sie Ansprechpersonen für die  
447 Präventionsbeauftragten der Veranstaltungen.

448 Wie Vertrauenspersonen kontaktiert werden können und welche Beschwerde wege es  
449 gibt, findet sich [hier](#) auf unserer Homepage.

450 **Bei Verdachtsfällen ist der Interventionsleitfaden der KJG**  
451 **zu berücksichtigen:**

452 Grundsätzlich wird der Kreis der mit dem Verdachtsfall vertrauten Personen so  
453 klein wie möglich gehalten. Aus Gründen des Opfer- und Täter\*innenschutzes  
454 werden Informationen und Namen streng vertraulich behandelt.

455 Besteht der Verdacht, dass ein Mitglied sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist,  
456 holen sich ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen Unterstützung bei der  
457 Diözesanleitung, den Bildungsreferent\*innen oder bei ausgewiesenen  
458 Fachberatungsstellen.

459 Besteht eine begründete Vermutung, dass ein Mitglied sexualisierte Gewalt auf  
460 andere ausübt, müssen unbedingt die Diözesanleitung oder die  
461 Bildungsreferent\*innen informiert werden. Die Diözesanleitung oder die  
462 Bildungsreferent\*innen klären das weitere Vorgehen mit professioneller  
463 Unterstützung.

464 „Im begründeten Verdachtsfall sind Hauptamtliche und Ehrenamtliche Mitarbeitende  
465 sofort von deren Tätigkeit zu entbinden“ (Prävention sexueller Gewalt in der  
466 KJG, Grundsatzinformation für Pfarreien der LAG Bayern).

467 Der Leitfaden der KJG LAG Bayern zur Prävention sexueller Gewalt dient als  
468 Orientierung zur Vorgehensweise.

469 Alle Schritte müssen schriftlich in einem Handlungsprotokoll festgehalten werden  
470 und von der gesamten Diözesanleitung unterschrieben werden.

471 Der Verbandsausschluss ist als letzte Maßnahme anzusehen, die ergriffen werden  
472 kann.

473 Natürlich ist auch eine externe Beschwerde vor allem im Bereich der  
474 sexualisierten Gewalt möglich. Diese externen Wege sind z.B.  
475 Fachberatungsstellen oder Interventionswege anderer kirchlicher Einrichtungen.  
476 Eine Auflistung der internen Beschwerdemöglichkeiten und von externen  
477 Anlaufstellen für das Interventionsteam, Betroffene und externe Beschwerden  
478 befindet sich im Anhang.

## 479 **9. Qualitätsmanagement**

480 Um regelmäßig die Wirksamkeit und die Qualität des Schutzkonzepts zu überprüfen,  
481 setzen wir uns zum Ziel das Schutzkonzept jährlich im Rahmen der DA  
482 Winterklausur zu überprüfen und nachzusteuern.

483 Grundlage der Überprüfung sind dokumentierte und anonymisierte Beschwerden oder  
484 Vorgänge, die das Schutzkonzept betreffen.

485 Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Diözesankonferenz vorgestellt und  
486 notwendige Änderungen werden direkt in das Schutzkonzept eingepflegt. Um  
487 Wirksamkeit zu erlangen, muss das Schutzkonzept nicht erneut beschlossen werden.  
488 Die Änderungen müssen aber auf einer Diözesankonferenz vorgestellt werden.

## 489 **10. Inkrafttreten**

490 Dieses Schutzkonzept tritt nach Beschluss der KjG Diözesankonferenz am  
491 13.11.2022 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt unmittelbar im Anschluss.

## 492 **11. Schlusswort**

493 Zum Ende wollen wir uns für die Mitarbeit der vielen KjGler\*innen am  
494 Schutzkonzept bedanken. Nur durch eure Hilfe war diese partizipative Erstellung  
495 möglich und nur so kann unser Schutzkonzept zu einem gelebten Schutzkonzept  
496 werden!

497

# Vergelt's Gott+!

## Begründung

Im Jahr 2019 hat die deutsche Bischofskonferenz beschlossen, dass jede Institution der katholischen Kirche ein sogenanntes institutionelles Schutzkonzept benötigt. Konkret bedeutet das, dass alle Pfarreien, Verbände und Stellen ein Konzept erstellen müssen, wo und wie Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können.

Seit 2020 beschäftigen wir uns, nach Beschluss der Diözesankonferenz, mit der Ausarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzepts, in welchem wir alle in der KJG Tätigen einbeziehen. Wir betrachten in unserem Schutzkonzept nicht nur sexualisierte Gewalt, sondern jede Art von Grenzüberschreitung und alles, was eine Person verletzen kann.

Durch das in Kraft treten des Schutzkonzepts wollen wir sowohl in der KJG, als auch über unseren Verband hinaus, die Kultur der Achtsamkeit stärken und den Schutz von Minderjährigen verankern. So dass die KJG ein Ort ist und bleibt, an dem sich alle wohl fühlen

# ANTRAG

Gremium: DA

Beschlussdatum: 14.10.2022

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

## A3: Anpassung der GO der Diözesankonferenz

### Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die diözesane  
2 Geschäftsordnung zu übernehmen:

3 **Anhang zur Satzung des KjG Diözesanverbandes Regensburg**  
4 **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

### §10 Beschlussfähigkeit

6 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde  
7 und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie  
8 kein Geschlecht mehr als 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder  
9 ausmacht. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die  
10 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die  
11 Beschlussunfähigkeit festgestellt ~~-h-a-t- -d-i-e- \*-d-e-r- -V-o-r-s-i-t-z-e-n- --~~  
12 ~~-d-e- -d-i-e- -S-i-t-z-u-n-g- -s-o-f-o-r-t- -a-u-f-z-u-h-e-b-e-n-~~ kann außer  
13 der Schließung der Konferenz kein Beschluss gefasst werden. Die Beratungen  
14 können aber gemäß der Tagesordnung und den durch die Geschäftsordnung  
15 festgelegten Bestimmungen fortgesetzt werden. Solange die Diözesankonferenz  
16 nicht geschlossen wurde, kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut die  
17 Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

### Begründung

Der Diözesanausschuss legt diesen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz vor, um im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Diözesankonferenz mehr Handlungsspielraum zu bekommen.

Leider ist regelmäßig trotz intensiver Werbebemühungen des Diözesanausschusses in den Pfarreien bis kurz vor Anmeldeschluss nicht klar, ob die Beschlussfähigkeit erreicht wird. Sollte der Fall eintreten, dass nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, müsste in der aktuellen Fassung die Sitzung sofort aufgehoben werden, was gravierende Folgen für den Diözesanverband und dessen Arbeits- und Handlungsfähigkeit nach sich ziehen würde.

Von der umfangreichen im Vorfeld geleisteten Arbeit, die dadurch obsolet werden würde, ganz zu schweigen. Daher wird hiermit vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, die Beratungen fortzusetzen und die Beschlussfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen, ohne die Konferenz schließen zu müssen.

Gleichzeitig kann und soll dieser Antrag als Appell an die Pfarreien verstanden werden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und die Ausrichtung und Zukunft ihres Diözesanverbandes aktiv mitzugestalten.

Daneben wird präzisiert, auf welche Personengruppe sich die geforderten 75 % beziehen. Die Regel war von Anfang an so gedacht und wurde auch so ausgelegt.

# ANTRAG

Gremium: diko

Beschlussdatum: 13.11.2022

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

## A3NEU: Anpassung der GO der Diözesankonferenz

### Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die diözesane  
2 Geschäftsordnung zu übernehmen:

3 **Anhang zur Satzung des KjG Diözesanverbandes Regensburg**  
4 **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

### 5 **§10 Beschlussfähigkeit**

6 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde  
7 und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie  
8 kein Geschlecht mehr als 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder  
9 ausmacht. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die  
10 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die  
11 Beschlussunfähigkeit festgestellt ~~-h-a-t- -d-i-e-\*-d-e-r- -V-o-r-s-i-t-z-e-n--~~  
12 ~~-d-e- -d-i-e- -S-i-t-z-u-n-g- -s-o-f-o-r-t- -a-u-f-z-u-h-e-b-e-n-~~ kann außer  
13 der Schließung der Konferenz kein Beschluss gefasst werden. Die Beratungen  
14 können aber gemäß der Tagesordnung und den durch die Geschäftsordnung  
15 festgelegten Bestimmungen fortgesetzt werden. Solange die Diözesankonferenz  
16 nicht geschlossen wurde, kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut die  
17 Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

### Begründung

Der Diözesanausschuss legt diesen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz vor, um im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Diözesankonferenz mehr Handlungsspielraum zu bekommen.



Leider ist regelmäßig trotz intensiver Werbebemühungen des Diözesanausschusses in den Pfarreien bis kurz vor Anmeldeschluss nicht klar, ob die Beschlussfähigkeit erreicht wird. Sollte der Fall eintreten, dass nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, müsste in der aktuellen Fassung die Sitzung sofort aufgehoben werden, was gravierende Folgen für den Diözesanverband und dessen Arbeits- und Handlungsfähigkeit nach sich ziehen würde.

Von der umfangreichen im Vorfeld geleisteten Arbeit, die dadurch obsolet werden würde, ganz zu schweigen. Daher wird hiermit vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, die Beratungen fortzusetzen und die Beschlussfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen, ohne die Konferenz schließen zu müssen.

Gleichzeitig kann und soll dieser Antrag als Appell an die Pfarreien verstanden werden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und die Ausrichtung und Zukunft ihres Diözesanverbandes aktiv mitzugestalten.

Daneben wird präzisiert, auf welche Personengruppe sich die geforderten 75 % beziehen. Die Regel war von Anfang an so gedacht und wurde auch so ausgelegt.

# ANTRAG

Gremium: DA

Beschlussdatum: 08.11.2022

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

## A4: GO-Anpassung “Tagungsform”

### Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die  
2 Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sowie die Geschäftsordnung zur  
3 Mitgliederversammlung zu übernehmen:

### 4 **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

#### 5 **§4 Einberufung**

6 Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem  
7 festgelegten Termin einberufen.

8 *Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend*  
9 *angepasst.*

#### 10 **§22 Außerordentliche Diözesankonferenz**

11 Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der  
12 Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen. Die  
13 Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs  
14 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die  
15 Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz  
16 mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

17 *Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend*

18 **angepasst.**

## 19 **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

20 ***Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend***  
21 ***angepasst.***

### 22 **§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

23 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die  
24 Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenat oder ein Drittel der Mitglieder dies  
25 beantragen. Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche  
26 Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

#### **Begründung**

Zum 01.09.2022 liefen die Corona-Sonderregelungen für Vereine aus, die unter anderem ein digitales oder hybrides Tagen ermöglichten, ohne dass dies in der Geschäftsordnung oder Satzung festgelegt sein musste. Vor allem mit Blick auf die kleine Diözesankonferenz sehen wir hier die Fortsetzung einer digitalen oder hybriden Option sehr von Vorteil. Eine Anpassung der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung ermöglicht auch Pfarreigruppen, deren gültige Satzung die DV-Satzung ist, eigenmächtig über eine Tagungsform zu entscheiden.

Zudem wurden bei der außerordentlichen Diko und MV ein Logikfehler bei der Frist der Einberufung behoben sowie die Möglichkeit ergänzt, sich bei der Beantragung eine bestimmte Tagungsform zu wünschen.

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

## **A4NEU: GO-Anpassung “Tagungsform”**

### **Antragstext**

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die  
2 Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sowie die Geschäftsordnung zur  
3 Mitgliederversammlung zu übernehmen:

### **4 Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

#### **5 §4 Tagungsform**

6 Die Diözesankonferenz kann auf einzelfallbezogenen Beschluss auch über Wege der  
7 elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen.  
8 Mischformen sind zulässig. Der entsprechende Beschluss wird durch die  
9 Diözesankonferenz selbst oder den Diözesanausschuss getroffen.

#### **10 §5 Einberufung**

11 Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem  
12 festgelegten Termin einberufen.

13 ***Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend***  
14 ***angepasst.***

#### **15 §23 Außerordentliche Diözesankonferenz**

16 Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der  
17 Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen. Eine  
18 explizite Tagungsform kann gewünscht werden, der Diözesanausschuss prüft, ob  
19 diese in vertretbarer Zeit realisierbar ist und entscheidet abschließend

20 darüber. Er ist angehalten dem Wunsch nachzugehen. Die Einberufung zu einer  
21 außerordentlichen Diözesankonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin  
22 mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine  
23 beantragte außerordentliche Diözesankonferenz spätestens vier Wochen nach der  
24 Beantragung einberufen.

25 *Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend*  
26 *angepasst.*

## 27 **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

28 *Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend*  
29 *angepasst.*

### 30 **§4 Tagungsform**

31 Die Mitgliederversammlung kann auf einzelfallbezogenen Beschluss auch über Wege  
32 der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen.  
33 Mischformen sind zulässig. Der entsprechende Beschluss wird durch die  
34 Mitgliederversammlung selbst oder die Pfarrleitung, nach Möglichkeit in  
35 Absprache mit der pädagogischen Leitungsrunde, getroffen.

### 36 **§20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

37 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die  
38 Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenat oder ein Drittel der Mitglieder dies  
39 beantragen. Eine explizite Tagungsform kann gewünscht werden, die Pfarrleitung  
40 prüft, ob diese in vertretbarer Zeit realisierbar ist und entscheidet  
41 abschließend darüber. Sie ist angehalten dem Wunsch nachzugehen. Die  
42 Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung  
43 spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

## **Begründung**

Zum 01.09.2022 liefen die Corona-Sonderregelungen für Vereine aus, die unter anderem ein digitales oder hybrides Tagen ermöglichten, ohne dass dies in der Geschäftsordnung oder Satzung festgelegt sein musste. Vor allem mit Blick auf die kleine Diözesankonferenz sehen wir hier die Fortsetzung einer digitalen oder hybriden Option sehr von Vorteil. Eine Anpassung der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung ermöglicht auch Pfarreigruppen, deren gültige Satzung die DV-Satzung ist, eigenmächtig über eine Tagungsform zu entscheiden.

Zudem wurden bei der außerordentlichen Diko und MV ein Logikfehler bei der Frist der Einberufung behoben sowie die Möglichkeit ergänzt, sich bei der Beantragung eine bestimmte Tagungsform zu wünschen.